

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

16. Jahrgang

Montag, 14. Juni 2010

Nummer 7

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, „Gewerbegebiet Tannenbergr“, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 30, „Am Bleicherbergr“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62, „Wohngebiet Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes über die II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 66, „Wohnbebauung Wasserreihe Ost“, OT Langendamm
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 67, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West“, OT Langendamm, zur Überleitung des Verfahrens nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) in ein Verfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan)

- Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 67, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West“, OT Langendamm
- Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz
- Hinweis auf die Auslegung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Verbindungsweg/Gutshaus“, OT Dechowshof
- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ - Gewässerunterhaltung
- Sitzungsplan der Stadtvertretung - 2. Halbjahr 2010

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

3. Juli 2010 von 09:00 - 11:00 Uhr

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

17. Juni 2010 und 15. Juli 2010
von 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121 (zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

1. Juli 2010 von 19:00 - 20:00 Uhr

Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 2. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden durch die „Alte Glockenhäger Landstraße“ und die „Klokenhäger Straße“
- im Südosten durch die „Rostocker Straße“ (ehemals B 105)
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Fläche
- im Westen durch das Betriebsgelände von DOKA Schalungstechnik (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten)

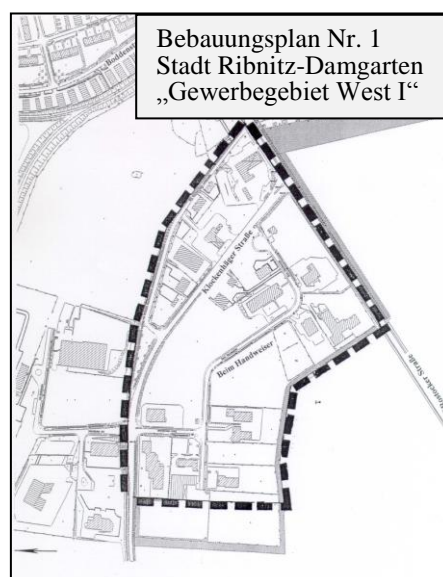
Der Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 14. Juni 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütznitz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung des Straßenraumes der „Pütznitzer Straße“
- im Westen durch Wiese
- im Süden durch die nördliche Grenze des Boddenwanderweges
- im Osten durch vorhandene Bebauung und Gärten

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 19. Juli bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

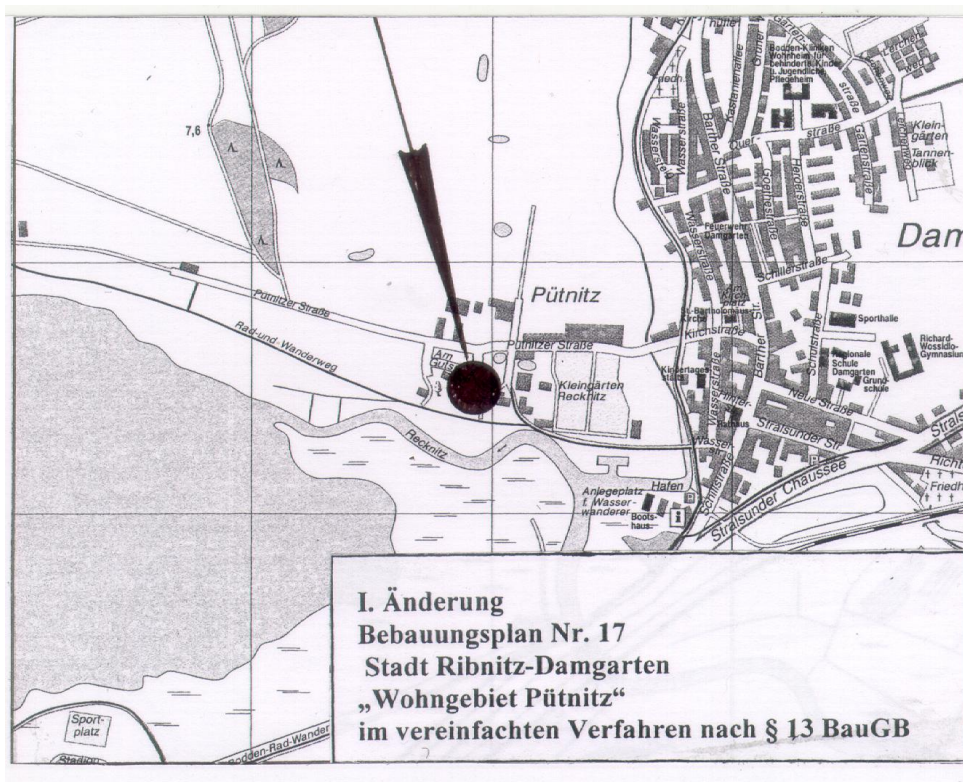
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der mit Datum vom 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges, zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und dem „Klosterbach“ durch die Uferlinie
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage „Am Bodden“
- im Osten durch die östliche obere Böschungskante des „Klosterbaches“

wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Westen und Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch den „Klosterbach“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“

gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB im Rahmen einer IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 geändert.

Der überarbeitete Entwurf der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 19. Juli bis 3. August 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Grundstück der künftigen Schauimkerei „Bienenhof Klockenhagen“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“)
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weideflächen
- im Osten durch ein Grundstück mit 3 ehemaligen Stallanlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 19. Juli bis 3. August 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

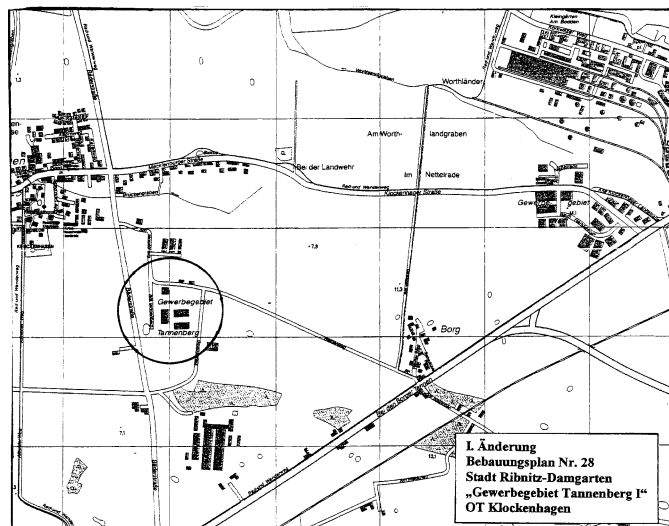
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Weiterhin ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anlage der Begründung beigelegt. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 29. Juli 2009)
- StAUN Stralsund (Stellungnahme vom 17. Juli 2009)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“

hier: *Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 4/6.1-(94-99) vom 26. Oktober 1994 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 30, begrenzt:

- im Norden durch die „Nizzestraße“
- im Westen durch das Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte „Kombi II“ sowie die Straße „Am Bleicherberg“
- im Osten durch die „Ulmenallee“
- im Süden durch das Gelände der Deutschen Bahn AG

wie folgt zu ändern:

Der Punkt 1 - Planungsziele - wird wie folgt ergänzt und konkretisiert:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau/die Erweiterung des Stadtkulturhauses
- Neubau eines öffentlichen Parkplatzes beim Bahnhof (ehemaliges Verladegleis Güterbahnhof)
- Vorgabe von Zielen für die Erweiterung des Städtebaulichen Rahmenplanes für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Ribnitz“

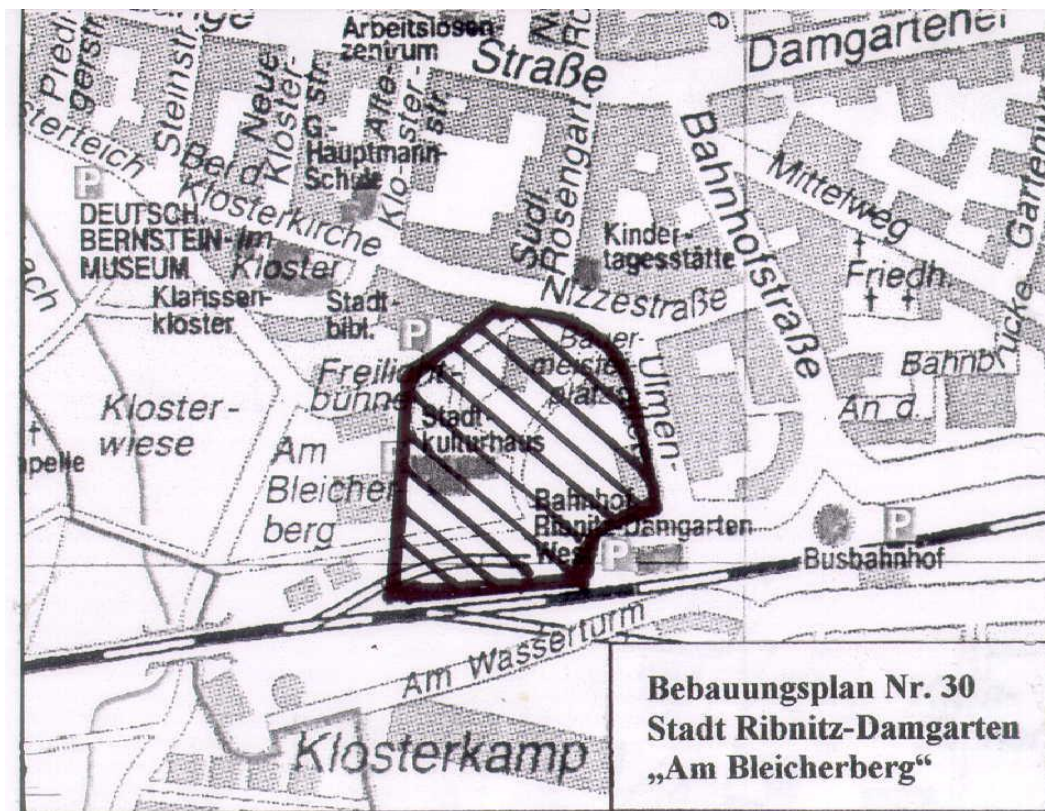
Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. 4/6.1-(94-99) vom 26. Oktober 1994 unverändert bestehen.

Dieser Änderungsbeschluss ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses Nr. 4/6.1-(94-99) vom 26. Oktober 1994.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. Juni 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, für das Gebiet begrenzt:

- im Osten durch den verrohrten „Plummendorfer Bach“ sowie anschließend durch das Grundstück „Gartenstraße 44“ und offene Feldmark
- im Süden durch das Grundstück des Gymnasiums
- im Westen durch die „Schulstraße“ und vorhandene Bebauung an der „Schulstraße“ und der „Herderstraße“
- im Norden durch vorhandene Bebauung an den Straßen „Lerchenweg“, „Gartenstraße“ und „Herderstraße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Juni bis 29. Juli 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

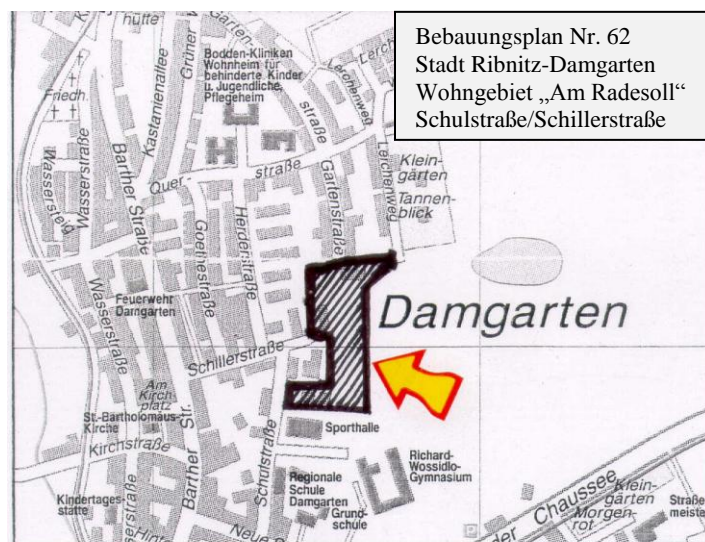
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 62 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Planstraße C (J.-C.-Peters-Straße) und eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C

zu ändern.

Ziele der Änderung:

- Erweiterung/Begradigung der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64
- städtebauliche Neuordnung der Baufläche betreffend das Maß der baulichen Nutzung

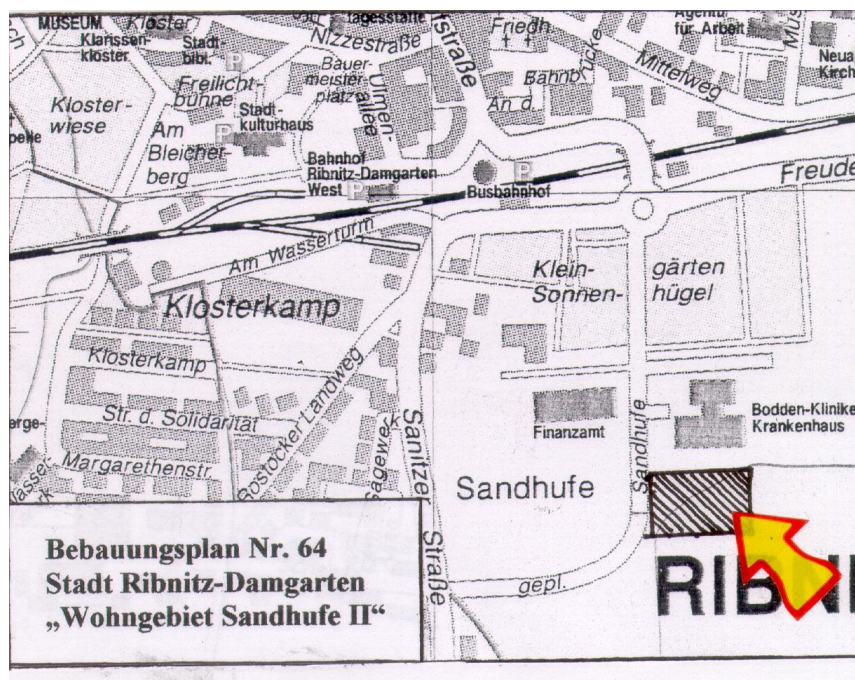
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r e, Bürgermeister



II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Planstraße C (J.-C.-Peters-Straße) und eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C

im Rahmen einer II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 zu ändern.

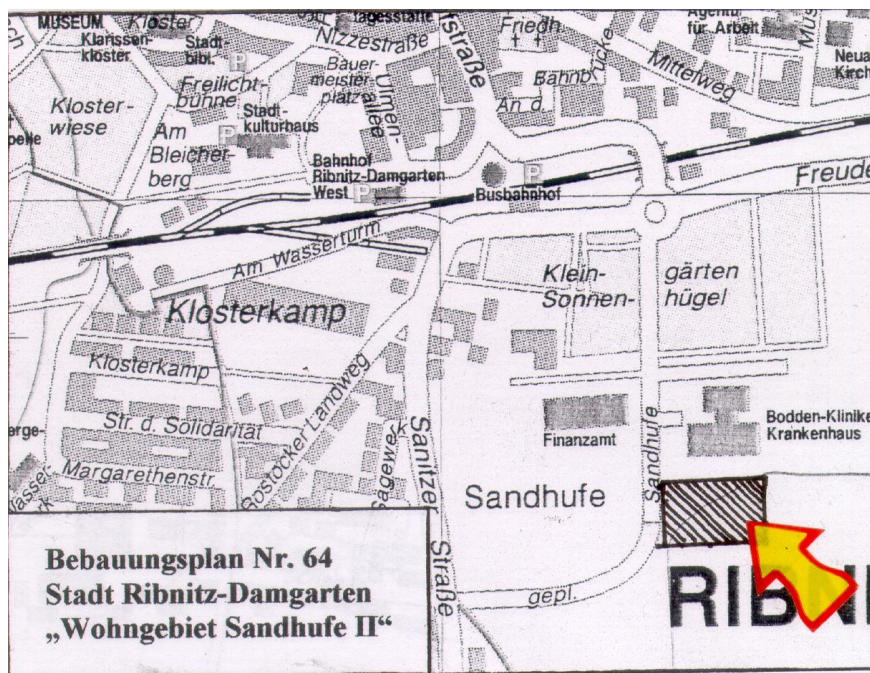
Der Vorentwurf der II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 5. Juli bis 20. Juli 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch Grünlandflächen
- im Südwesten durch Flächen der Wochenendhaussiedlung (Finnhüttensiedlung) am „Hafenweg“
- im Südosten durch die „Wasserreihe“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Juli bis 20. Juli 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

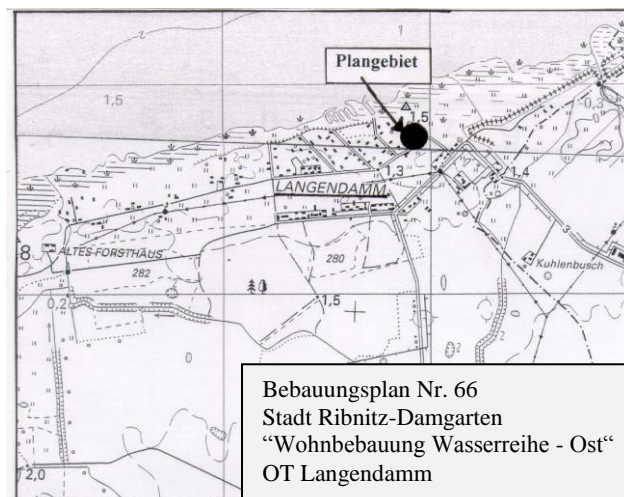
Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 25. März 2010)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 20. April 2010)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 14. April 2010)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe - West“, OT Langendamm

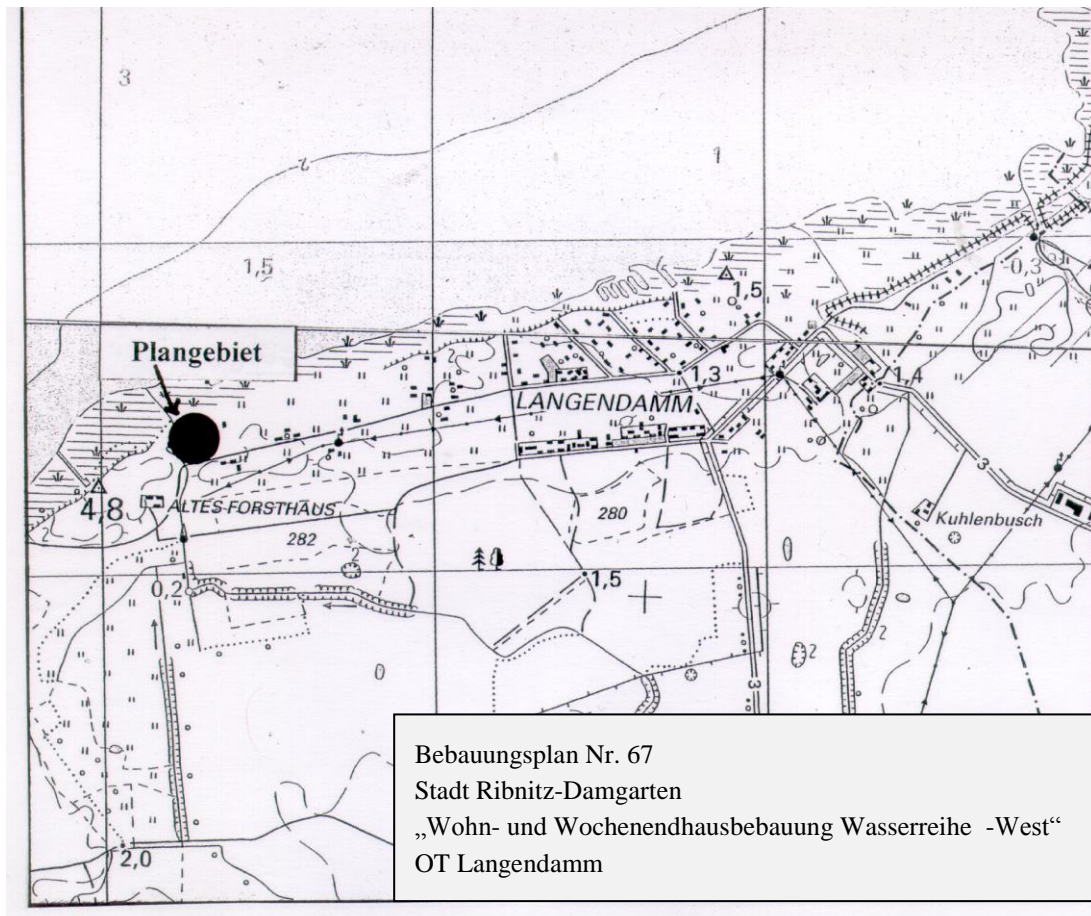
hier: Beschluss zur Überleitung des Verfahrens nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) in ein Verfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan)

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 67, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe - West“, OT Langendamm, begrenzt

- im Norden durch Schilf- und Unlandflächen
- im Westen durch Waldflächen
- im Süden durch die „Wasserreihe“
- im Osten durch Grünlandflächen

beschlossen, das Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) in ein Verfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) überzuleiten.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe - West“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. Juni 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe - West“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch Schilf- und Unlandflächen
- im Westen durch Waldflächen
- im Süden durch die „Wasserreihe“
- im Osten durch Grünlandflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Juni bis 29. Juli 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

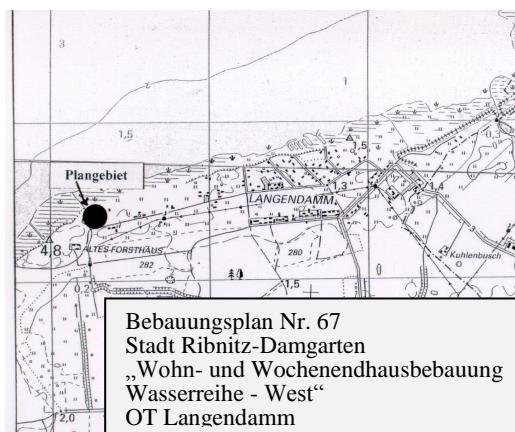
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 5. November 2009)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahmen vom 19. November 2009, 21. Dezember 2009)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 20. November 2009)
- Amt für Landwirtschaft Franzburg (Stellungnahme vom 19. Oktober 2009)
- Forstamt Schuenhagen (Stellungnahme vom 17. November 2009)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 2. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „An der Bäderstraße“
- im Westen durch die Wohnbebauung „An der Bäderstraße 2“
- im Süden durch das Wohngrundstück „An der Bäderstraße 2“ und Unland
- im Osten durch Unland und den Körkwitzer Bach

Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz, wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz, tritt mit Ablauf des 14. Juni 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz, einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch Betriebsflächen einer Gärtnerei, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kreisstraße NVP K 2
- im Osten durch die Kreisstraße NVP K 2, das Wohngrundstück „Verbindungsweg 8“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen

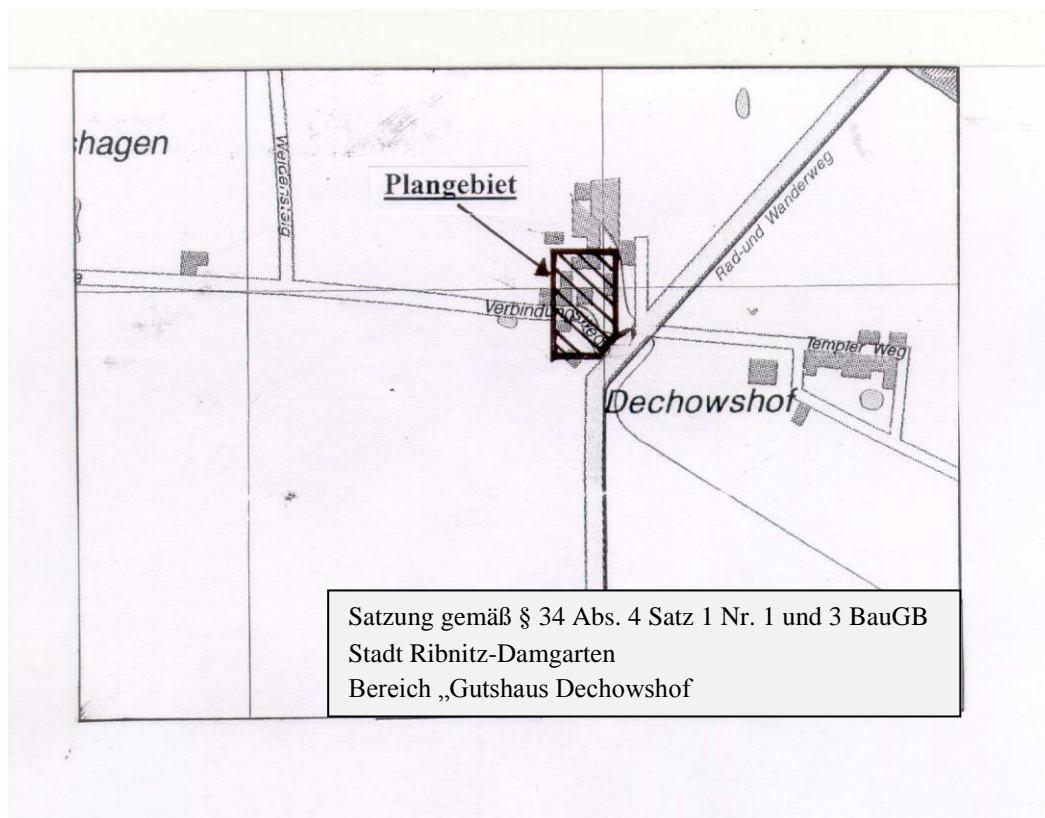
Der Vorentwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ einschließlich des Vorentwurfes der Begründung liegen vom 2. August bis 17. August 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Satzungsvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtplanungsamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 14. Juni 2010
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010

- die Beschlüsse zur Veräußerung folgender Liegenschaften aufgehoben:

Ribnitz, B-Plan Nr. 8, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/18, 559 m², LGB 5849

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/22, 643 m², LGB 5849

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Theodor-Fontane-Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 14/16, 549 m², LGB 5849 und 14/17, 544 m², LGB 5849

Zweck: Bau eines Einfamilienhauses

Damgarten, Rosa-Luxemburg-Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 47, ca. 40 m², LGB 6913

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Klockenhagen, B-Plan Nr. 58, Wohnbebauung Birkenweg „Robinieneck

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 86/i, ca. 616 m², LGB 9439

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, B-Plan 55, Sandhufe I

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 164/10, 217 m², LGB 6164, Flurstück 165/21, 295 m², LGB 5881

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 164/12, 196 m², LGB 6164 und Flurstück 165/22, 325 m², LGB 5881, insgesamt 521 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, B-Plan 64 Sandhufe II

3. Objekt: Parzelle 30, 108 und 110; Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 354, 156 m², LGB 40186; Trennstück aus dem Flurstück 187/2, ca. 146 m², LGB 40001 und Trennstück aus dem Flurstück 355, ca. 284 m², LGB 6674, insgesamt 586 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

4. Objekt: Parzelle 31, 106 und 107; Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 355, ca. 292 m², LGB 6674; Trennstück aus dem Flurstück 186, ca. 116 m², LGB 819 und Trennstück aus dem Flurstück 187/2, ca. 97 m², LGB 40001, insgesamt 505 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeileihung der Grundstücke Pos. 1 - 4 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, B-Plan 55, Sandhufe I

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 162/6, 152 m², LGB 406 und Flurstück 350, 355 m², LGB 7746

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, OT Neuhof

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 1, Flurstück 40/1, 120 m², LGB 8589; Flurstück 40/2, 112 m², LGB 8589; Flurstück 3.891 m², LGB 8589

Zweck: Ökologische Sanierung des Klosterbaches

Ribnitz, B-Plan 8, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/9, 578 m², LGB 5849

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Langendamm

Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 56/2, ca. 175 m², LGB 9320

Zweck: Umwandlung eines 99jährigen Pachtvertrages in ein Erbbaurecht

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15. Juli 2010 - 30. November 2010
Grundräumung: 15. Juli 2010 - 15. März 2011

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245 FF.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) i. V. m. § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669, GS M-V Gl. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102) und der Satzung unseres Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten des Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den Aushub aus den Gewässern aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18146 Rostock, Alt-Bartelsdorfer-Str. 18 a, Telefon 0381 4909766-68 gewährt.

gez. Thies
Verbandsvorsteher
WBV „Untere Warnow-Küste“

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten - 2. Halbjahr 2010 - (Änderungen vorbehalten)

Mi, 15. September 2010 (18:00 Uhr)	Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Rathaussaal
Mi, 27. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Rathaussaal
Mi, 8. Dezember 2010 (18:00 Uhr)	Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69